



Bundesvereinigung Deutscher  
Apothekerverbände e.V.

Bundesverband der Versorgungsapotheker e.V.

Bundesverband Deutscher  
Krankenhausapotheker ADKA e.V.

**Nachrichtlich:**

Spitzenverband Bund der Krankenkassen

Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V.

Ausschließlich per E-Mail

**Bezug, Bevorratung und Abgabe von Paxlovid® (Wirkstoffe Nirmatrelvir / Ritonavir) zur Therapie von COVID-19-Patientinnen und -Patienten mit Risikofaktoren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat zu Beginn des Jahres 2022 das oral anwendbare, antivirale Arzneimittel Paxlovid® (Wirkstoffe Nirmatrelvir / Ritonavir) der Firma Pfizer zentral beschafft. Bislang wurden ca. 460.000 Therapieeinheiten von der Firma an den pharmazeutischen Großhandel ausgeliefert, weitere ca. 540.000 Therapieeinheiten folgen im Verlauf des Jahres. Eine Therapieeinheit entspricht einer Packung des Arzneimittels und ist ausreichend für einen Behandlungszyklus von 5 Tagen.

Arzneimittel zur Behandlung von COVID-19 können – vor allem in vulnerablen Gruppen – dazu beitragen, schwere COVID-19-Verläufe zu verhindern. Das Arzneimittel Paxlovid® steht zur Behandlung von COVID-19 bei Erwachsenen, die keine zusätzliche Sauerstoffzufuhr benötigen und ein erhöhtes Risiko haben, einen schweren COVID-19-Verlauf zu entwickeln, zur Verfügung. Das Arzneimittel sollte so schnell wie möglich nach der Diagnose von COVID-19 und innerhalb von 5 Tagen nach Symptombeginn angewendet werden. Die Therapie mit Paxlovid® kann bei entsprechenden klinischer Symptomatik auf Grundlage eines positiven Schnelltests initiiert werden; eine Bestätigung mittels PCR-Test ist empfohlen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über einige Neuerungen im Umgang mit Paxlovid® informieren:



**Thomas Müller**

Leiter der Abteilung 1  
Arzneimittel, Medizinprodukte,  
Biotechnologie

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 0

E-MAIL 1@bmg.bund.de

AZ: PGB-42002-05/006

Berlin, 19. August 2022

Vertragsärztlich tätigen Hausärztinnen und Hausärzten (gemäß § 73 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und niedergelassenen privatärztlich tätigen Hausärztinnen und Hausärzten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen sowie im Krankenhaus in der ambulanten Notfallbehandlung tätigen Ärztinnen und Ärzten ist es künftig erlaubt, Paxlovid® direkt von ihrer regelmäßigen Bezugsapotheke bzw. der Krankenhausapotheke oder krankenhausversorgenden Apotheke zu beziehen, in der Arztpraxis/Krankenhaus vorzuhalten und an Patientinnen und Patienten nach patientenindividueller Abwägung abzugeben.

Je o.g. Arztpraxis/Krankenhaus dürfen bis zu fünf Packungen vorgehalten werden.

Nach Abgabe einer Packung Paxlovid® an Patientinnen und Patienten können Ärztinnen und Ärzte bei ihrer regelmäßigen Bezugsapotheke bzw. der Krankenhausapotheke oder krankenhausversorgenden Apotheke entsprechend nachbestellen.

Darüber hinaus können auch vollstationäre Pflegeeinrichtungen künftig bewohnerzahlabhängig bis zu fünf bzw. zehn Packungen Paxlovid® direkt von der die Einrichtung in der Regel versorgenden Apotheke beziehen und bevorraten. Die Einzelabgabe an eine Bewohnerin oder einen Bewohner in den Pflegeeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage einer ärztlichen Verschreibung.

Nach Abgabe (oder Anwendung) einer Packung Paxlovid® an eine Bewohnerin oder einen Bewohner können vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage dieser ärztlichen Einzelverschreibung bei der die Einrichtung in der Regel versorgenden Apotheke ihren Vorrat wieder auffüllen.

Daneben bleibt der Abgabeweg von Paxlovid® an Patientinnen und Patienten durch eine Apotheke bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung unverändert bestehen. Für alle Möglichkeiten der Abgabe von Paxlovid® ist ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) auf seiner Internetseite ([www.bfarm.de/covid-19-arzneimittel](http://www.bfarm.de/covid-19-arzneimittel)) zur Verfügung gestelltes Informationsblatt als Patienteninformation beizufügen.

Weitere Vorgaben zum Bezug und Abgabe von Paxlovid® finden Sie in der „Allgemeinverfügung zum Bezug und zur Anwendung monoklonaler Antikörper und zum Bezug und zur Abgabe antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen COVID-19“ vom 16. August 2022.

### Bestell- und Abrechnungswege:

Die bis zu fünf Packungen Paxlovid® pro Arztpraxis können von den Ärztinnen und Ärzten bei ihrer regelmäßigen Bezugsapotheke mit Muster 16-Rezept (nicht personenbezogen) bestellt und von der Apotheke abgerechnet werden. Bestellungen von stationären Pflegeeinrichtungen (gemäß § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) bei der die Einrichtung in der Regel versorgenden Apotheke können von der Leitung dieser Einrichtung bzw. einer von ihr beauftragten Person bei der Apotheke schriftlich getätigt werden; die Apotheke erstellt einen Selbstbeleg für die Abrechnung.

Wegen der auf die unterschiedlichen Abgabewege angepassten Vergütungen gibt es künftig eine weitere BUND-Pharmazentralnummer (BUND-PZN) zusätzlich zur bereits etablierten BUND-PZN, die es bei der Abrechnung zu berücksichtigen gilt:

- **Die bereits bestehende PZN: PAXLOVID 150/100 MG BUND; BUND-PZN: 17977087** gilt weiterhin für personenbezogene ärztliche Verschreibungen, die der Apotheke zur Abgabe an Patientinnen und Patienten übermittelt werden. Die bisherigen Regelungen gelten hier unverändert fort.
- **Die neu eingerichtete PZN für PAXLOVID 150/100 MG BUND HP; BUND-PZN: 18268938** gilt für Bestellungen ohne Versichertenbezug, die der Apotheke zwecks Vorhaltung in den Arztpraxen übermittelt werden sowie für die Erstellung eines Selbstbelegs durch die Apotheke bei Vorliegen einer Bestellung durch eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Für die Abgabe an Ärztinnen und Ärzte bzw. vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten Apotheken eine Vergütung in Höhe von 15 Euro zzgl. Umsatzsteuer je abgegebener Packung sowie eine Vergütung je erbrachter Belieferung in Höhe von 8 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

Weitere Vorgaben zur Vergütung von Ärztinnen und Ärzten, Apotheken und Großhandel und deren Abrechnung finden Sie in der „Vierten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung“ (SARS-CoV-2-AMVV) vom 16. August 2022. Aus haushalterischen Gründen verbleibt es zunächst bei den bestehenden Befristungen der SARS-CoV-2-AMVV. Das BMG beabsichtigt eine Verlängerung der Regelungen über den 25. November 2022 hinaus.

### Weitere Informationen:

- Wichtige Therapiehinweise und Empfehlungen zur Behandlung von COVID-19 finden Sie auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts „COVID-19: Therapiehinweise und Empfehlungen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Therapie/Therapie Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Therapie/Therapie_Tab.html)

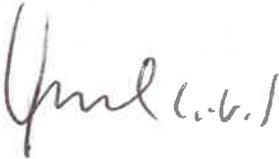
- Patienteninformation (anbei)
- Fachinformation (anbei)
- Allgemeinverfügung zum Bezug und zur Anwendung monoklonaler Antikörper und zum Bezug und zur Abgabe antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen COVID-19“ vom 16. August 2022 (anbei)
- Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung“ vom 16. August 2022 (anbei)

Berufsvertretungen der Ärztinnen und Ärzte sowie der Pflegeeinrichtungen haben ebenfalls Schreiben mit den relevanten Informationen erhalten.

Für Ihre Unterstützung sowie Ihren unermüdlichen Einsatz während der COVID-19-Pandemie bedanke ich mich ganz herzlich bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gund (i.v.)', is written over the typed text 'Im Auftrag'.